

## **Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten vom 16.05.2024**

### **Präambel**

Das Zentrale Gebäudemanagement (ZGM) nimmt alle mit den städtischen Gebäuden zusammenhängenden gebäudebezogenen Aufgaben einschließlich der Verwaltung des städtischen Immobilienbesitzes wahr.

Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung werden dem Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport – nachstehend

**StA 51** genannt – Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder und die dazugehörigen Außenflächen für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Dem StA 51 bzw. den Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder – nachstehend **Nutzer** genannt – ist das Recht eingeräumt, Räume in den überlassenen Gebäude Dritten zu überlassen, sofern der originäre Nutzungszweck der Räume durch die befristete Überlassung nicht beeinträchtigt und/oder aufgegeben wird.

Daneben können Räume in städtischen Gebäuden, die vom StA 51 bzw. Nutzer nicht zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt werden, vom ZGM dauerhaft im Rahmen eines Überlassungsvertrages an Dritte überlassen werden.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise der Überlassung und Benutzung von Räumen in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder sowie zur Umsetzung rechtlicher Vorgaben, wie z.B. der Versammlungsstättenverordnung NRW, der Übertragung von Verkehrssicherungspflichten und Regelung von Haftungsansprüchen wird die nachstehende Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten erlassen.

Die Überlassungs- und Benutzungsordnung ist sowohl bei der dauerhaften Überlassung von Räumen durch das **ZGM** als auch bei der befristeten Überlassung von Räumen durch das **StA 51** bzw. **den/die Nutzer** verbindlich anzuwenden.

## Inhaltsverzeichnis

|      |  |
|------|--|
| I    | Allgemeines  |
| II   | Geltungsbereich  |
| III  | Zuständigkeit  |
| IV   | Befristete Überlassung von Räumen durch Nutzer                                   |
| V    | Dauerhafte Überlassung von Räumen durch das ZGM                                  |
| VI   | Antrag   |
| VII  | Kriterien für die Vergabe von Räumen in städtischen Gebäuden                     |
| VIII | Überlassungsvertrag  |
| IX   | Widerruf des Überlassungsvertrages   |
| X    | Haftung und Haftungsausschluss   |
| XI   | Besondere Regelungen für Veranstaltungen in Räumen der Gebäude der Stadt Dorsten |
|      | a. Brandschutzbestimmungen   |
|      | b. Versammlungsstättenverordnung   |
|      | c. Genehmigung und Beachtung von Auflagen  |
|      | d. Werbung   |
|      | e. Verkauf von Waren, Speisen und Getränken                                      |
| XII  | Hausrecht  |
| XIII | salvatorische Klausel  |
| XIV  | Gültigkeit   |

## I Allgemeines

- (1) Räume in städtischen Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder und deren Einrichtungen (z.B. PC, Overheadprojektoren, Klaviere) können an Vereine, Verbände, Vereinigungen, Parteien oder sonstigen Gruppen bzw. Personen im Rahmen einer Sondernutzung auf Antrag befristet oder dauerhaft im Schuljahr überlassen werden, sofern städtische - insbesondere schulische Belange - nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Überlassung darf insbesondere erfolgen, wenn die geplante Veranstaltung kulturellen Zwecken oder der Bildungsförderung dient oder im besonderen öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Räume werden grundsätzlich nicht für private und gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Veranstaltungen von Parteien, Wählergruppen oder sonstigen politischen Vereinigungen sowie sonstige außerschulische Veranstaltungen, bei denen Mandatsträger (Minister, Europaparlaments-, Bundestags- oder Landtagsabgeordnete, Rats- oder Kreistagsmitglieder) oder Bewerber um solche Mandate oder sonstige Vertreter von Parteien, Wählergruppen oder anderen politischen Vereinigungen beteiligt oder eingeladen sind, werden nicht zugelassen.
- (5) Die Überlassung erfolgt auf der Grundlage dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Stadt Dorsten entscheidet, ob und welche Räume unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Veranstaltung/Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.

- (7) Für die Überlassung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## II Geltungsbereich

- (1) Diese Vorschriften regeln die befristete und dauerhafte Überlassung / Benutzung der Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder, die im Eigentum der Stadt Dorsten stehen.
- (2) Sie gelten **nicht**:
- für die zu den Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder gehörenden Schulhof-, Hof-, Frei- und Außenflächen,
  - für Gebäude, die die Stadt Dorsten angemietet hat. Die Überlassung von Räumen in angemieteten Gebäuden ist ausgeschlossen,
  - für die Überlassung von Räumen in der Volkshochschule. In diesen Fällen richtet sich die Überlassung nach Richtlinien für die Überlassung von Räumen in der VHS vom 19.12.2001,
  - für die Überlassung von Räumen im Treffpunkt Altstadt. In diesen Fällen richtet sich die Überlassung nach den Richtlinien für die Überlassung von Räumen im Treffpunkt Altstadt vom 17.12.1997 zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 19.12.2001,
  - für die Überlassung von Sportstätten und Sportanlagen. In diesen Fällen richtet sich die Überlassung nach der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Dorsten vom 14.09.2011.

## III Zuständigkeit

- (1) Das Zentrale Gebäudemanagement entscheidet über alle Anträge, die auf dauerhafte Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden gerichtet sind.
- (2) Das Zentrale Gebäudemanagement entscheidet darüber hinaus in allen Fällen, in denen Frei- und Außenflächen an Dritte überlassen werden sollen (z.B. Zirkusprojekte auf Schulhöfen).
- (3) Über Anträge auf befristete Überlassung von Räumen entscheidet das Stadtamt, dem das Gebäude zur Nutzung überlassen ist, soweit durch die Überlassung der/die betroffenen Räume nicht der originären Nutzung entzogen werden.

#### **IV Grundsätze für die befristete Überlassung von Räumen**

- (1) Die tägliche Überlassungszeit (montags bis freitags) beginnt um 16:00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.  
Übernachtungen in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Überlassung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien werden grundsätzlich keine Räume in den Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten überlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Die Einschränkungen gelten nicht für Veranstaltungen, die von der Stadt Dorsten oder dem Nutzer selbst durchgeführt oder maßgeblich mitgetragen werden. Für die Stadt ist die Voraussetzung erfüllt, wenn der zuständige Dezernent den Verwaltungsvorstand informiert oder der Verwaltungsvorstand selbst entscheidet

#### **V Grundsätze für die dauerhafte Überlassung von Räumen**

- (1) Die dauerhafte Überlassung von Räumen an Dritte ist nur dann möglich, wenn Räume dem eigentlichen Nutzungszweck entzogen sind und keine anderen Gründe einer dauerhaften Überlassung entgegenstehen.
- (2) Dauernutzungsverhältnisse werden grundsätzlich für 6 Monate vereinbart; sie verlängern sich automatisch um weitere 6 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende von einer der beiden Parteien oder beiden Parteien gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **VI Antrag**

- (1) Für die Überlassung von Räumen ist in jedem Fall ein schriftlicher Antrag zu stellen.  
Für Anträge auf Einzelnutzung ist grundsätzlich das StA 51 / der Nutzer zuständig. Der Antrag ist 1 Monat vor der Überlassung zu stellen, wenn es sich um eine Einzelnutzung handelt. Das ZGM erhält von jedem Überlassungsvertrag, der durch das StA 51/den Nutzer geschlossen wird, eine Durchschrift.  
Für Anträge auf Dauernutzung ist das ZGM zuständig. Soll ein Dauernutzungsverhältnis begründet werden, ist der Antrag spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Begründung des Dauernutzungsverhältnisses zu stellen. Das StA 51 / der Nutzer erhält von jedem Überlassungsvertrag eine Durchschrift.
- (2) Der Antrag gilt in jedem Fall nur dann als rechtzeitig und wirksam gestellt, wenn die erforderlichen Angaben vollständig sind und ggfls. erforderliche Nachweise rechtzeitig und vollständig vorliegen.
- (3) Mit der Antragstellung hat der Überlassungsnehmer zu erklären, dass die Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in den Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten verbindlich anerkannt wird.

## **VII Kriterien für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden**

- (1) Bei der Überlassung von Räumen zur befristeten Nutzung und/oder Dauernutzung sind die Belange aller Interessenten gleichmäßig zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Überlassung von Räumen gilt folgende Rangfolge:
  1. Die Stadt Dorsten und ihre Einrichtungen
  2. Im Vereinsregister eingetragene Vereine, die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind und den Vereinssitz in Dorsten haben
  3. Anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 75 des KJHG,
  4. in Dorsten ansässige anerkannte Träger der Weiterbildung nach dem 1. Weiterbildungsgesetz NRW,
  5. sonstige Gruppen

## **VIII Überlassungsvertrag und Widerruf**

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Überlassungsgeber und dem Überlassungsnehmer wird durch einen Überlassungsvertrag geregelt. Der Überlassungsvertrag berechtigt zur Nutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeit für den zugelassenen Zweck. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- (2) Die Stadt Dorsten oder die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt, die zweckentsprechende Nutzung der zugeteilten Räume jederzeit zu überprüfen.
- (3) Die in einem Überlassungsvertrag festgelegten Überlassungszeiten dürfen nicht für einen anderen als den zugelassenen Zweck an Dritte weitergegeben und/oder ohne Zustimmung der Stadt Dorsten geändert werden.
- (4) Wird die Überlassungszeit nicht genutzt, ist die Stadt Dorsten hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Gebührenpflicht bleibt bestehen.

## **IX Widerruf der Überlassung zur Nutzung**

- (1) Die Überlassung von Räumen erfolgt in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Bei Dauernutzungen ist eine Beschränkung des Widerrufs auf einzelne Tage oder Zeitabschnitte zulässig. Der Widerruf erfolgt schriftlich und muss eine Begründung enthalten, es sei denn, dass der Widerruf auf eigenen Wunsch des Überlassungsnehmers oder aufgrund einvernehmlicher vorheriger Absprache aller Beteiligten erfolgt.
- (3) Die Überlassung zur Nutzung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
  - die Veranstaltenden auf Verlangen nicht nachweisen, dass sie ihren Verpflichtungen, die sich aus diesen Richtlinien ergeben, nachgekommen sind,
  - gegen Regelungen dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung sowie bei Übertragung der Schlüsselgewalt gegen Vertragsbestimmungen verstoßen haben,
  - die Veranstaltenden die ggf. zu erbringende Sicherheitsleistung nicht fristgemäß erbringen,
  - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,

- die überlassenen Räume infolge einer vom Eigentümer nicht zu verantwortenden Unmöglichkeit nicht zur Verfügung stehen
  - städtische Interessen einen Widerruf erfordern.
- (4) Schadensersatzansprüche können aus dem Widerruf der Überlassung zur Nutzung nicht abgeleitet werden.

## **X Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Stadt Dorsten überlässt dem Überlassungsnehmer die Räume und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Der Überlassungsnehmer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Überlassungsnehmer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehört ausdrücklich auch der Winterdienst.
- (4) Der Überlassungsnehmer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Der Überlassungsnehmer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (6) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Überlassungsnehmer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

- (7) Der Überlassungsnehmer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden, nachzuweisen. Der Nachweis einer gültigen und der Höhe nach ausreichenden Haftpflichtversicherung ist mit Vertragsabschluss durch Vorlage einer gültigen Police nachzuweisen. Im Fall einer dauernden Überlassung ist der Nachweis der Haftpflichtversicherung bei Vertragsabschluss und bei jeder Verlängerung des Nutzungsverhältnisses zu führen.
- (8) Der Überlassungsnehmer haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
- (9) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Überlassungsnehmer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

- (10) Von dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## **XI Besondere Regelungen für Veranstaltungen in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten**

Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in den Räumen obliegt dem Überlassungsnehmer. Soweit im Einzelfall die Unterstützung von Mitarbeiter/innen der Stadt Dorsten notwendig wird, können Ausnahmen vereinbart werden. Entstehen durch die Unterstützung zusätzliche Kosten, werden diese dem Überlassungsnehmer mit gesondertem Gebührenbescheid auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.

Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Nutzers, des zuständigen Fachamtes und/oder des Zentralen Gebäudemanagements.

Der Überlassungsnehmer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er muss für einen ausreichenden Sanitätsdienst sorgen, wenn Größe und Art der Veranstaltung dies erfordern.

### **A Brandschutzbestimmungen**

Der Überlassungsnehmer hat für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit freigehalten werden.

Wird eine Brandsicherheitswache angeordnet, werden die Kosten dem Nutzer mit gesondertem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

### **B Versammlungsstättenverordnung:**

Der Überlassungsnehmer ist für die Einhaltung der Regelungen der Betriebs- und Nutzungsordnung für Versammlungsstätten mit Bühnen- oder Szenenfläche der Stadt Dorsten vom 02.10.2009 verantwortlich.

### **C Genehmigungen und Beachtung von Auflagen:**

Der Überlassungsnehmer hat die für die Veranstaltung ggf. erforderlichen Genehmigungen einzuholen und hat für die Einhaltung der in den Genehmigungen ggf. getroffenen Auflagen zu sorgen.

### **D Werbung**

Vereinen, die ihren Vereinssitz in Dorsten haben und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, ist die Werbung in dauerhaft überlassenen städt. Räumen grundsätzlich gestattet.

Die Vereine haben die dafür bestehenden Vorschriften zu beachten.

Der Verein hat für die Einhaltung der bei Werbung zu beachtenden steuerrechtlichen Vorschriften zu sorgen und haftet dafür.

Werbung, die jugendgefährdend ist, gegen die guten Sitten verstößt oder dem Ansehen der Stadt Dorsten schadet, ist unzulässig.

Vor Anbringung von Werbeflächen ist die Art und die Ausführung der Werbung mit der Stadt Dorsten abzustimmen. Die Stadt kann aus baulichen oder Sicherheitsgründen besondere Anordnungen für einzelne Räume treffen. Sind mit der Anbringung von Werbeflächen Kosten verbunden, gehen diese zu Lasten des Überlassungsnehmers. Sind mit der Anbringung von Werbung Kosten verbunden, die nicht direkt vom Überlassungsnehmer getragen werden, werden diese mit gesondertem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

Der Überlassungsnehmer übernimmt der Stadt gegenüber die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger. Er stellt die Stadt von Haftungsansprüchen, die sich aus dem Vorhandensein dieser Anlagen ergeben, frei. Die Stadt ist berechtigt die Werbeträger zu überdecken, wenn die überlassenen Räume für eigene Zwecke genutzt oder anderen Nutzern überlassen werden.

## **E Verkauf von Waren, Speisen und Getränken**

Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken in Räumen (Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder) der Stadt Dorsten ist nur im Namen und auf Rechnung des Überlassungsnehmers zulässig. Der Verkauf durch gewerbliche Unternehmen ist unzulässig.

Für die notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen nach dem Gaststätten- und Lebensmittelrecht sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen sowie deren Einhaltung ist der Nutzer verantwortlich. Der Überlassungsnehmer ist insbesondere zur Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Der Überlassungsnehmer ist verpflichtet, die entstehende Verschmutzung und Abfälle auf eigene Kosten zu beseitigen.

Der Überlassungsnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

Der Verkauf von Tabakwaren ist unzulässig.

## **XII Hausrecht**

Das der Stadt zustehende Hausrecht wird durch die Stadt Dorsten oder den vom Überlassungsnehmer benannten sonstigen Beauftragten ausgeübt. Sie können Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, den weiteren Aufenthalt für die Dauer der Veranstaltung oder der Überlassung in den jeweiligen Räumen untersagen.

## **XIII Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrerer Bestimmungen in dieser Überlassung – und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten oder in dem Überlassungsvertrag gem. Ziffer VIII unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten oder der Überlassungsvertrag gem. Ziffer VIII Lücken enthalten sollte(n) oder dass sich bei der Durchführung dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten oder des Überlassungsvertrag gem. Ziffer VIII Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vertragsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene



Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sich nach dem Sinn und Zweck dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten und des Überlassungsvertrags gem. Ziffer VIII gewollt haben würde, sofern sie bei Abschluss des Überlassungsvertrages gem. Ziffer VIII oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

#### **XIV Gültigkeit**

Diese Ordnung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder ein Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.06.2015 gez.  
Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

---

Überlassungs- und Benutzungsordnung öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 22.06.2015 Seite 197 ff.

Änderung vom 24.04.2024 öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 12 vom 17.05.2024 Seite 189 ff.